Personalreglement

Änderung vom 3. Dezember 2024

Der Gemeinderat Riehen

beschliesst:

I.

Personalreglement vom 16. Juli 2002 1) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben) Beschäftigung von Mitarbeitenden nach Erreichen der ordentlichen Altersgrenze (Überschrift geändert)

- ¹ Mitarbeitende, welche die ordentliche Altersgrenze erreicht haben, können aus betrieblichen Gründen gemäss § 39 Abs. 2 der Personalordnung ²⁾ befristet weiter beschäftigt werden. Dies gilt auch für ehemalige oder neue Mitarbeitende, die nach dem Erreichen ihrer ordentlichen Altersgrenze eingesetzt werden sollen.
- ² Die Anstellung erfolgt mit einem befristeten privatrechtlichen Arbeitsvertrag. Er kann zweimal verlängert werden, maximal bis zum Erreichen des 70. Altersjahres.
- ³ Abweichend von Abs. 2 kann das Arbeitsverhältnis von Mitarbeitenden der Gemeindeschulen, die während eines Schulsemesters die ordentliche Altersgrenze erreicht haben, bis zum Semesterende mit einem befristeten öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag verlängert werden. Erfolgt im Anschluss eine Weiterbeschäftigung, gilt Abs. 2.
- ⁴ Aufgehoben.

II. Änderung anderer Erlasse *Keine Änderung anderer Erlasse*.

III. Aufhebung anderer Erlasse Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderats

Die Präsidentin: Christine Kaufmann Der Generalsekretär: Patrick Breitenstein

RiE 162.110

²⁾ RiE 162.100